

Antrag

der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Doris Achelwilm, Birke Bull-Bischoff, Brigitte Freihold, Jan Korte, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Hochschulzulassung öffnen und gerecht gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 (BVerfGE vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 u. a.) die Regelungen über die Studienplatzvergabe in der Humanmedizin für teilweise verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu treffen, die der Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie dem Gebot der Gleichheitsgerechtigkeit Rechnung trägt.

Der Deutsche Bundestag wird deshalb von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen, um für klare, transparente und eindeutig überprüfbare Regelungen im Bereich der Hochschulzulassung zu sorgen.

Die Auswahlverfahren der Hochschulen, Studierfähigkeitstests und insbesondere Gespräche und andere mündliche Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern öffnen willkürlichen Entscheidungen und sozialer Selektion auf Grundlage habituellem Präferenzen Tür und Tor und können auch in strukturierter und standardisierter Form keine Chancengleichheit beim Hochschulzugang garantieren.

Hochschulzugangsberechtigungen müssen tatsächlich den Zugang zu Studium und Hochschule ermöglichen. Zusätzliche Anforderungen und Voraussetzungen für den Hochschulzugang befördern die Ausweitung eines privaten Marktes für Coaching und Vorqualifikationen, der sozial ausgrenzend wirkt. Anstelle der Schulen und Hochschulen werden so die Schulabgängerinnen und Schulabgänger sowie ihre unterhaltspflichtigen Eltern in die Verantwortung für ihre akademische Ausbildung genommen.

Da die tatsächlich bestehenden Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil heranzieht, den wesentlichen Grund für Zulassungsbeschränkungen und das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen darstellen, muss angesichts der beschränkten Finanzmittel der Länder bundesseitig für ausreichende Mittel zum Ausbau der Hochschulen gesorgt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Entwurf zur Novelle des § 32 des Hochschulrahmengesetzes vorzulegen, der folgende Maßgaben beachtet:

1. Die Aufnahme eines grundständigen Studiums setzt entweder ein bestandenes Fachabitur, eine allgemeine Hochschulreife, eine abgeschlossene berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Darüber hinaus entfallen alle weiteren Zugangsvoraussetzungen. Notwendige Sprachkenntnisse und erforderliche Praxiserfahrung müssen im Rahmen des Studiums gesammelt werden können.
2. Für nicht konsekutive Masterstudiengänge entfallen alle Zugangsvoraussetzungen über einen fachlich passenden grundständigen Studienabschluss hinaus. Für konsekutive Masterstudiengänge entfallen alle Zugangsvoraussetzungen über den grundständigen Studienabschluss im jeweiligen Fach hinaus.
3. Für den Fall, dass aufgrund von fehlenden Kapazitäten nicht alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bei der Studienplatzvergabe in einem Studiengang berücksichtigt werden können, werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in einem vorangegangenen Semester für den gleichen Studienplatz beworben hatten, sowie Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde, prioritär behandelt. Die übrigen Kapazitäten werden per Losverfahren unter den Erstbewerberinnen und -bewerbern verteilt. Zensuren spielen bei der Vergabe keine Rolle.
4. Jeder berechtigte Studienbewerber und jede berechtigte Studienbewerberin soll nach der Bewerbung binnen zweier Jahre einen Studienplatz im Fach seiner oder ihrer Wahl erhalten. Bei der Vergabe der Studienplätze sind insbesondere in Bezug auf den Hochschulstandort soziale Härten zu vermeiden. Im Falle konsekutiver Studiengänge haben jeder Student und jede Studentin mit abgeschlossenem grundständigem Studiengang das gesetzliche Recht auf einen nahtlosen Übergang in den konsekutiven Studiengang an derselben Hochschule.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der künftigen Verhandlungen um den Zukunftsvertrag Studium und Lehre und darüber hinaus auch in Zukunft darauf hinzuarbeiten, dass die Hochschulen ihre Ausbildungskapazitäten im notwendigen und angezeigten Maße ausweiten können, um dauerhaft und verlässlich ein bedarfsdeckendes Angebot an qualitativ hochwertigen Studienplätzen anzubieten.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion